

2. Protokoll der Referentenkonferenz : Schuleintrittsalter. Überprüfung einer allfälligen Senkung

Autor(en): **Aebischer, S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **158 (1991)**

PDF erstellt am: **06.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-743572>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

2. Protokoll der Referentenkonferenz

Schuleintrittsalter. Überprüfung einer allfälligen Senkung

Mittwoch, 16. Januar 1991, 14.15 Uhr

Kantonale Verwaltung, Walcheturm, Zürich, Sitzungszimmer 267

Traktanden:

1. Begrüssung und Mitteilungen
2. Vorstellung der Vorlage der Erziehungsdirektion
3. Erläuterung der Synodalthesen
4. Empfehlungen zur Behandlung des Geschäfts an den Kapitelversammlungen
5. Verschiedenes

Anwesend:

Synodalvorstand:

Reto Vannini, Präsident

Ruth Hofmann, Vizepräsidentin

Stephan Aebischer, Protokoll

Schulkapitel:

11 Referentinnen und Referenten, Präsidentinnen und Präsidenten
(oder Stellvertreter) aller Schulkapitel

Gäste:

R. Gysi, ZKLV

M. Budliger, ELK

S. Tschachtli, ZKM

H. Tanner, SKZ

R. Ulrich, ZKHLV

V. Baumann, ZKKK

E. Herzog, MVZ

Tagesreferent:

lic. iur. Ivo Talew, Erziehungsdirektion

Entschuldigt:

ER K. Angele

H. Gfeller, Kapitalspräsident Dielsdorf

1. Begrüssung und Mitteilungen

Der Synodalpräsident begrüsst die Referenten und Vorstandsmitglieder der Schulkapitel, den Referenten der Erziehungsdirektion sowie die Gäste aus den freien Lehrerorganisationen. Vor dem Hauptgeschäft sind einige Mitteilungen zu machen:

1.1 5-Tage-Woche/Ansetzung der Schulkapitel

I. Talew berichtet, dass der Erziehungsrat am Vortag aus zeitlichen Gründen die Vorlage nicht behandeln konnte, das Geschäft ist auf den 29. Januar vertagt.

1.2 Strukturreform des ZKLV

R. Gysi, Präsident des ZKLV, äussert sich zuerst kurz zum Stand der Strukturellen Besoldungsrevision. Die Arbeit der kantonsrätlichen Kommission ist abgeschlossen, die Lehrerprojekte haben dort viel zu reden gegeben. Der Kantonsrat wird voraussichtlich in seiner Sitzung vom 25. Februar entscheiden.

Der Wirkungsgrad von Stellungnahmen der Lehrerschaft sollte verbessert werden. Zersplitterung und Informationsmängel müssen behoben werden, darum plant der ZKLV, durch eine spezielle Arbeitsgruppe vom kommenden März an die Verbesserungsmöglichkeiten studieren zu lassen. Auch die Zusammenarbeit der freien Lehrerorganisationen mit den Schulkapiteln soll geklärt werden. Die Arbeitsgruppe sucht darum die Mitwirkung einer Kapitelspräsidentin oder eines Kapitelspräsidenten.

1.3 Weitere Termine zum Begutachtungsgeschäft «Schuleintrittsalter»

Die Abgeordnetenkonferenz wird am 17. April stattfinden. Dies bedingt, dass die Kapitel ihre Versammlungsergebnisse bis spätestens 26. März der Vizepräsidentin der Schulsynode zustellen.

2. Vorstellung der Vorlage der Erziehungsdirektion

I. Talew präsentiert die Vorlage, welche durch die Erziehungsdirektion erarbeitet und vom Erziehungsrat in die Kapitelbegutachtung geschickt wurde. Die Unterlagen für die Kapitelreferenten sind in schriftlicher Form verfügbar.

2.1 Vorgeschichte

Die Frage einer allfälligen Senkung des Schuleintrittsalters ist im Rahmen der Diskussion um die Mittelschuldauer von verschiedenen Seiten aufgeworfen worden. Der Erziehungsrat beauftragt in der Folge die Erziehungsdirektion mit näheren Abklärungen.

2.2 Grundsätzliches

Statt von «Schulreife» zu sprechen, würde man besser die Begriffe «Schulfähigkeit» (im objektiven Sinn) und «Schulbereitschaft» (im subjektiven Sinn) verwenden.

Rechtlich gesehen ist klar zu unterscheiden zwischen dem Regelfall (Festlegung des Durchschnittsalters einer Jahrgangsklasse durch einen bestimmten Stichtag) und den Möglichkeiten zur Abweichung. Eine graphische Übersicht zeigt die

Stichtage für den Schuleintritt in allen Schweizer Kantonen mit der Bandbreite gemäss Schulkonkordat. Allgemein werden die Kinder in der deutschen Schweiz älter eingeschult als in der welschen Schweiz und im Tessin.

Praktisch wurden, nach Angaben der Pädagogischen Abteilung, im Durchschnitt der letzten Jahre 88,2% der Kinder regulär und 0,56% vorzeitig eingeschult; 10,7% der Kinder wurden zurückgestellt.

2.3 Möglichkeiten für eine Regelung der Einschulung

Der Ist-Zustand sieht den Stichtag 30. April vor. Dabei ist eine vorzeitige Einschulung im Rahmen von drei Monaten möglich, umgekehrt können Kinder um ein Jahr zurückgestellt werden. Nun ist es theoretisch möglich, den Stichtag im Rahmen der Konkordatsbestimmungen bis zu zwei Monaten vorzuverlegen oder bis zu vier Monaten nach hinten zu schieben. Gleichzeitig lassen sich die Bestimmungen über mögliche Abweichungen erweitern oder einschränken.

2.4 Vorschlag der Erziehungsdirektion

Eine durch die Erziehungsdirektion bestellte Arbeitsgruppe hat Varianten diskutiert und einen Vorschlag gemacht, der im wesentlichen durch die Erziehungsdirektion übernommen wurde. Danach soll der bisherige Stichtag beibehalten, aber die Flexibilität bezüglich einer vorzeitigen Einschulung erhöht werden. Eine Neufassung der ersten drei Absätze von § 10 des Volksschulgesetzes regelt die entsprechenden Grundsätze, die Ausführungsvorschriften sind in einem neu gefassten § 40 der Volksschulverordnung vorgesehen. Der genaue Wortlaut ist dem Separatdruck des Erziehungsratsbeschlusses vom 7. August 1990 zu entnehmen.

2.5 Kommentar

An eine grundsätzliche Senkung des Schuleintrittsalters denkt man heute nicht mehr. Der personelle Aufwand wäre schon für eine minime Senkung gross.

3. Erläuterung der Synodalthesen

Der Synodalpräsident weist an dieser Stelle auf die Aufgaben der Referentenkonferenz hin. Insbesondere ist keine Diskussion oder Propaganda vorgesehen. Hingegen hat es der Synodalvorstand den Stufenorganisationen freigestellt, die Begründung ihrer Standpunkte den Referenten der Kapitel in schriftlicher Form zu freier Verfügung abzugeben.

Vizepräsidentin Ruth Hofmann präsentiert die Thesen zur Begutachtung. Eine Disposition ihres Referates und Kopiervorlagen stehen den Referenten der Kapitel schriftlich zur Verfügung.

3.1 Zur Vorgeschichte

Es ist festzuhalten, dass nicht der Mittelschullehrerverband das vorliegende Geschäft vom Zaun gebrochen hat. Das Eintrittsalter für den Kindergarten ist durch eine eventuelle vorzeitige Einschulung von einzelnen Kindern nicht tangiert. Die vorbereitende Arbeitsgruppe der Erziehungsdirektion hat mit Vertretern der Stufenorganisationen ELK, ZKM und ZKKK gearbeitet, jedoch ohne Mitwirkung des Synodalvorstands. Der Erziehungsrat hat den Synodalvorstand beauftragt, eine Kapitelbegutachtung durchzuführen. Gleichzeitig findet eine freie Vernehm-

lassung in weiten Kreisen statt. Dabei können auch die Stufenorganisationen nochmals ihre Meinung kundtun. Ideal wäre eine Kongruenz zwischen den Resultaten der Kapitelbegutachtung und den Vernehmlassungsantworten der freien Lehrerorganisationen.

3.2 *Entstehung der Thesen*

Der Synodalvorstand hat das Geschäft in vier Grundfragen zerlegt und zu jedem Bereich verschiedene Varianten formuliert. Die Besprechung mit den freien Lehrerorganisationen ergab noch weitere Varianten. Die Thesen sind bewusst breit angelegt und sollen als Hilfe zur Meinungsbildung dienen. Die Frage des Schuleintrittsalters geht alle Lehrkräfte etwas an. Bei den Abstimmungen an den Kapitelversammlungen können die Abstimmungsparolen der Vorstände der Lehrerorganisationen als Orientierungshilfe dienen. Darum sind auch die Standpunkte derjenigen Lehrerorganisationen aufgenommen, deren Mitglieder nicht Kapitularen sind.

3.3 *Thesen*

Unterstützt durch
die Vorstände von:

1. Festlegung des Stichtages für die Volksschule

Variante 1.1

Der Stichtag ist der 30. April.
(Vorschlag der ED, bisherige Regelung)

ELK, KHVKZ,
KSH, ORKZ,
VPOD, ZKKK,
ZKM

Variante 1.2

Der Stichtag wird auf den 30. Juni festgelegt.
(Koordination in der Schweiz, gemäss Artikel 2 des
Schulkonkordats)

MVZ, Synode,
ZKHLV, ZKLV

Variante 1.3

Der Stichtag wird auf den 31. Oktober festgelegt.
(Maximale Abweichung gemäss Schulkonkordat)

SKZ

2. Vorzeitige Einschulung (Zeitrahmen)

Variante 2.1

Bis um ein Jahr jüngere Kinder aufnehmen.
(Vorschlag der ED)

MVZ, ORKZ,
Synode, ZKHLV,
ZKLV

Variante 2.2

Bis um ein halbes Jahr jüngere Kinder aufnehmen.

Variante 2.3

Bis um drei Monate jüngere Kinder aufnehmen.
(Bisherige Regelung)

KHVKZ, SKZ,
ZKKK, ZKM

Variante 2.4

Für Gesuche zur vorzeitigen Einschulung
gibt es keine Fristen.

ELK, KSH, VPOD

3. Vorzeitige Einschulung (Verfahren)

Variante 3.1

Entscheid der Schulpflege auf Gesuch der Eltern.
(Vorschlag der ED)

Variante 3.2

Entscheid der Schulpflege auf Gesuch der Eltern
und nach vorherigem Anhören der Kindergärtnerin.

SKZ, Synode,
ZKM

Variante 3.3

Entscheid der Schulpflege auf Antrag des Schularztes.
(Bisherige Regelung)

KSH

Variante 3.4

Entscheid der Schulpflege auf Gesuch der Eltern, nach
vorherigem Anhören der Kindergärtnerin und gestützt
auf ein psychologisches Gutachten.

ELK

Variante 3.5

Entscheid der Schulpflege auf Gesuch der Eltern, nach
vorherigem Anhören der Eltern und der Kindergärtnerin.

ORKZ

Variante 3.6

Entscheid der Schulpflege auf Gesuch der Eltern und
nach vorherigem Anhören der Kindergärtnerin. Sind El-
tern und Kindergärtnerin grundsätzlich verschiedener
Meinung wird noch ein psychologisches Gutachten zu
Rate gezogen.

KHVKZ, MVZ,
VPOD, ZKHLV,
ZKKK, ZKLV

4. Verzögerte Einschulung

Variante 4.1

Zuweisung in Einschulungsklasse oder Rückstellung um
ein Jahr.
(Vorschlag der ED)

ELK, KHVKZ,
KSH, MVZ,
ORKZ, SKZ,
Synode, VPOD,
ZKHLV, ZKKK,
ZKLV, ZKM

Variante 4.2

Rückstellung um ein Jahr.
(Bisherige Regelung)

Zürich, im Dezember 1990

Der Synodalvorstand

3.4 Grundsätzliches zu den Varianten

Mit der Variante 1.2 will der Synodalvorstand Hand bieten zu einer schweizeri-
schen Lösung entsprechend dem Schulkonkordat.

Die Varianten 2.1 bis 2.4 setzen immer ein Gesuch der Eltern voraus und betreffen
in keinem Fall den Eintritt in den Kindergarten. Da ein Entscheid der Schulpflege
nötig wird, ist eine Einflussmöglichkeit der Lehrerschaft über ihre Vertretung in
der Schulpflege sowie in Schülerzuteilungskommissionen gewährleistet.

Zum Verfahren der vorzeitigen Einschulung liegt eine grosse Palette von Möglichkeiten vor. Wichtig scheint dem Synodalvorstand hier ein Einbezug der Kindergärtnerin in die Entscheidungsfindung.

Bei der verzögerten Einschulung sind alle Lehrerorganisationen gleicher Meinung.

3.5 Fragen aus der Versammlung

Hat man sich im selben Zusammenhang auch überlegt, ob der Kindergarten vorverlegt werden sollte? Eine Verschiebung des Eintrittsalters für Kindergartenschüler steht gar nicht zur Diskussion. Es bestünde die Gefahr der Schädigung von Arbeit und Berufsbild der Kindergärtnerin.

Wie ist der Standpunkt der SKZ zu den Varianten 1.3 und 2.3 zu verstehen? 2.3 bezieht sich auf 1.3, d. h. die dreimonatige Frist würde von Ende Oktober an gelten. Kann aus der Variante 3.2 eine schleichende Einführung eines Kindergarten-Obli-gatoriums herausgelesen werden? Dies ist von niemandem so gemeint. Die Kapitelreferenten sind gebeten, diesen Punkt in den Versammlungen der Schulkapitel klarzustellen. Weiter wird das Synodalgutachten hier eine entsprechende klare Aussage machen müssen.

Besteht ein Recht der Eltern auf vorzeitige Einschulung? Nein, es ist ein Entscheid der Schulpflege massgebend. Hat ein Kind keinen Kindergarten besucht, kann sich die Schulpflege ihre Entscheidungsgrundlagen anderswo beschaffen.

Variante 4.1 enthält zwei Möglichkeiten, wer entscheidet? Bei Uneinigkeit zwischen Eltern und Kindergärtnerin ist ein Entscheid durch die Schulpflege zu fällen.

4. Empfehlungen zur Behandlung des Geschäfts an den Kapitelversammlungen

Als erste Version ist es denkbar, alle Varianten gleichwertig zu behandeln und die Abstimmungen solange zu wiederholen, bis eine siegreiche Variante feststeht.

Als zweite Version kann zu jedem der vier Bereiche eine siegreiche Variante dem Vorschlag der Erziehungsdirektion gegenübergestellt werden.

Der Synodalvorstand empfiehlt die erste Version als das offenere Vorgehen, entsprechend der Art der vorliegenden Thesen. Dies ist aber lediglich eine Empfehlung, die Entscheidung und Planung liegt beim Kapitelvorstand. Das Abstimmungsprozedere ist auf jeden Fall genau zu überlegen und den Kapitularen vor den Abstimmungen auch klar zu machen.

Es folgt eine längere Diskussion um diverse Möglichkeiten des Abstimmens. D. Geissberger (Kapitelspräsidentin Andelfingen) erklärt sich bereit, den übrigen Kapitelvorständen unverbindlich einen detaillierten Vorschlag zum Prozedere zukommen zu lassen.

5. Verschiedenes

I. Talew kann eine erfreuliche Nachricht aus dem Erziehungsrat melden: Ab Sommer 1991 gelten für die Verweser der Volksschule neue Anstellungsbedingungen. Der Arbeitsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen mit der gegenseitigen Kündigungsmöglichkeit auf Ende eines Schuljahres bei einer Frist von vier Monaten.

Das Wort wird weiter nicht verlangt. Auf Anfrage des Synodalpräsidenten wird kein Einwand gegen die heutige Verhandlungsführung erhoben. Damit kann die Sitzung um 16.00 Uhr geschlossen werden.

Zürich, 22. Januar 1991

Der Synodalaktuar
S. Aebischer